

II- 1014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 10.009/56-4/1976

1010 Wien, den 29. Juni 1976
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

385/AB

1976 -07- 06

zu 336 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. PELIKAN und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, be-
 treffend Beiräte, Kommissionen, Projektgruppen, Nr.336/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes
 mitzuteilen:

I. SOZIALVERSICHERUNG

Zu 1 bis 9: keine Bemerkungen

Zu 10 und 11: Im Jahre 1975 fanden mehrere, in den
 erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der
 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als "Enqueten" bezeichnete Vorbesprechungen
 bzw. Beratungen statt, die einzelne Teilbereiche
 des Novellenentwurfes, wie insbesondere den Ein-
 kauf von Versicherungszeiten, die Unfallversicherung
 der Schüler und Studenten sowie die Neuregelung der
 Rehabilitation zum Gegenstand hatten.

Die Ergebnisse dieser Beratungen haben in dem zur
 Begutachtung ausgesendeten Novellenentwurf und in
 weiterer Folge in der Regierungsvorlage der 32. Novelle
 zum ASVG ihren Niederschlag gefunden.

Zu 12 bis 14: entfällt.

II. ARBEITSMARKTPOLITIK

Zu 1: keine

Zu 2:

Da dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik gemäß § 41
 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) die Be-
 ratung des Bundesministers für soziale Verwaltung
 bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarkt-

- 2 -

politik obliegt und er in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören ist, wurde er seit der letzten Anfragebeantwortung neben den laufenden Agenden der Beihilfengewährung u.a. auch mit der Arbeitsmarktvorschau für 1974, 1975 und 1976 dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm für 1974, 1975 und 1976, der Verwirklichung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes für 1974, 1975 und 1976, den Entwicklungstendenzen in der Arbeitsmarktpolitik sowie der Gestaltung und Struktur des Förderungsbudgets für 1975 und 1976 befaßt.

Zu 3:

Die Billigung der gesamten Arbeitsmarktpolitik durch den Beirat schließt auch die Darlegung und Beratung der beabsichtigten Budgetgestaltung mit ein. Dies geschieht seit 1971 jährlich. Da genaue Zahlenangaben aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig sind, ergab sich die Notwendigkeit, jeweils die Grundzüge der Finanzierung zu erörtern.

Aus Gründen der Aktualität beschränkt sich die folgende Darstellung auf die für das Arbeitsmarktbudget und die Arbeitsmarktpolitik 1977 vereinbarten Grundsätze. Es wurden folgende Grundsätze beschlossen:

Die für 1976 festgelegten Schwerpunkte der Arbeitsmarktverwaltung (AMV), nämlich Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen, die

- a) zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit beitragen,
- b) das Eintreten jener Personen, die erstmals auf dem Arbeitsmarkt auftreten, erleichtern und
- c) für besondere Kategorien von Arbeitskräften Hilfe bringen,

werden voraussichtlich auch im Jahr 1977 voll aufrecht bleiben.

- 3 -

Die Gestaltung des Budgets und die Vergabe der Mittel im Jahre 1977 wird von folgenden Überlegungen ausgehen:

1. Für eine zielgerechte Arbeitsmarktpolitik, die den vorhin genannten Schwerpunkten Rechnung tragen kann, ist es notwendig, daß Informationen über das aktuelle und voraussichtliche Arbeitsmarktgeschehen sowie über die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vorliegen und die Dienstleistungen der AMV kundengerecht erbracht werden können. Daher stellt das Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Verbesserung des Arbeitsmarktservice in den Vordergrund. Der weitere Ausbau eines wirksamen, leicht erreichbaren Dienstes (wie z.B. Spezialberatungen bei Betrieben, verstärkte Betriebsbesuche, regelmäßige Beratungstätigkeit außerhalb der Ämter) muß weiterhin finanziell sichergestellt werden.
2. Die Arbeitsmarktausbildung ist nach wie vor eines der bedeutendsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und genießt auf Grund ihrer konjunkturpolitischen und strukturpolitischen Aspekte Priorität unter den Förderungsarten. Für die Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte (lit. a - c) werden daher Schulungsmaßnahmen verstärkt einzusetzen sein.
3. Um im Sinne des unter lit. a genannten Schwerpunktes Arbeitslosigkeit verhindern zu können, wird im kommenden Budget die Arbeitsplatzsicherung entsprechend zu berücksichtigen sein. Bei Schwierigkeiten von Betrieben mit ungünstiger wirtschaftlicher Struktur in den problematischen Branchen wird die AMV im Zusammenwirken mit den Gebietskörperschaften weiterhin versuchen, durch Gewährung von Beihilfen auf Grund des

Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Schließung von Betrieben und damit die Freisetzung von Arbeitskräften zu verhindern. Was nun die Ausgaben für den Bereich dieser Förderungen gem. § 35 Abs. 1 AMFG betrifft, werden sie vor allem als Ergänzung und Unterstützung zur Arbeitsplatzsicherung aufzuwenden sein. Dementsprechend wird die Förderung von Projekten, die entweder im Rahmen der regionalpolitischen Bestrebungen der österreichischen Raumordnungskonferenz der Verbesserung der Struktur in benachteiligten Räumen oder flankierenden Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik dienen, nach Maßgabe der Wirtschaftslage abzuwägen sein.

4. Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung wird durch die höhere Zahl der erstmals auf dem Arbeitsmarkt auftretenden Personen (30.000) - siehe Schwerpunkt lit.b - eine gesteigerte Nachfrage nach Lehrausbildung und Berufsvorschulung vorliegen. Die Mittel für die Ausbildungsbeihilfen sollen durch die Änderung der diesbezüglichen Vorschriften gezielter als bisher eingesetzt werden und dem Gesetz entsprechend Lehrausbildungen ermöglichen, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit der Ausbildung in Frage gestellt wäre. Wenn daher eine Neuregelung der ABH für Lehrlinge diese Beihilfe in Zukunft auf Jahre abstellt, deren Lehrausbildung sonst in Frage gestellt wäre, muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Finanzierung dieser Beihilfe in dem für diesen Zweck notwendigen Umfang gesichert ist. Der Gesamtanteil am Budget sollte für diese Form der Förderung jedenfalls beibehalten werden.
5. Im kommenden Budget wird auch wieder der Personenkreis der Behinderten (Schwerpunkt lit. c) besondere Berücksichtigung zu finden haben, ist doch eine der wichtigsten Aufgaben der AMV die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von physisch oder psychisch Behinderten in das Berufs- bzw. Erwerbsleben. Daher muß auch für diesen Personenkreis unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungswerte budgetär vorgesorgt werden. Insbesondere die Kosten für den laufenden Betrieb des Rehabilitationszentrums Linz werden im Budget

- 5 -

einzuplanen sein.

6. Auf Grund der Arbeitsmarktlage wird sich die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach den gleichen Grundsätzen wie 1976 orientieren, wodurch auch auf budgetärem Sektor keine Änderungen eintreten werden.
7. Die Förderung der Erweiterung von Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 26 AMFG wird sich, wie im laufenden Jahr, in erster Linie auf begonnene Projekte beziehen. Das Ausbildungsprogramm der Schulungsträger müßte eine größtmögliche Anzahl von Kursen, die den arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen entsprechen, beinhalten.

Zu 4 und 5: Im Jahre 1969 wurde der Beirat für Arbeitsmarktpolitik eingesetzt, dem fünf Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben zur Seite stehen. Gemäß § 41 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes obliegt dem Beirat die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören. Dem Ausschuß I (Geschäftsführender Ausschuß des Beirates) obliegt die Beratung des Ressorts in allen wichtigen arbeitsmarktpolitischen Fragen, die er auch abschließend behandeln kann, sofern nicht der Beirat selbst zuständig ist. Der Ausschuß II befaßt sich mit Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktvorschau. Der Ausschuß III ist für berufspolitische Fragen und Fragen der Mobilitätsförderung zuständig. Im Ausschuß IV werden arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen behandelt. Im Ausschuß V wird die Anhörung des Beirates im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren bezüglich Einrichtungen von Arbeitsvermittlung außerhalb der AMV gemäß §§ 17 und 18 AMFG vorbereitet.

Weiters wurde beim Bundesministerium für soziale Verwaltung als selbständiger Ausschuß des gemäß § 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bestehenden Beirates für Arbeitsmarktpolitik ein Ausländerausschuß gemäß § 22 Abs. 4 des Aus-

- 6 -

länderbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl.Nr. 218/1975, mit Wirkung vom 1. Juli 1975 konstituiert. Dieser Ausländerausschuß berät über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung abschließend.

Zu 6: Der Beirat und die Ausschüsse II bis V sowie der Ausländerausschuß werden mehrmals im Jahr bei Bedarf einberufen. Der Ausschuß I tagt grundsätzlich einmal im Monat, kann aber erforderlichenfalls öfter einberufen werden. Eine Fristsetzung für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten ist nicht vorgesehen, ergibt sich aber im Einzelfall aus der Sache selbst.

So hatten die Beratungen des Ausschusses IV folgende Termine:

September 1973: Erstellung eines Rahmenprogrammes zur Gestaltung des Internationalen Jahres der Frau in Österreich;

September 1974: Beratung nach Aufnahme von Kontakten zu Hörfunk und Fernsehen zwecks Behandlung der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau im ORF mit nachfolgender Erstellung eines Themenkataloges in Redaktions-sitzungen;

September 1974: Informationsaustausch über die von den staatlichen und nichtstaatlichen Stellen geplanten Maßnahmen zur Gestaltung des Internationalen Jahres der Frau in Österreich.

Zu 7: Der Beirat ist in die gesamte Arbeitsmarktförderung durch seine Mitwirkung bei der Richtliniengestaltung für die Arbeitsmarktförderung und bei Förderungsfällen, die im Einzelfall S 300.000 übersteigen, auch in die Einzelentscheidungen eingeschaltet. Im Rahmen der Arbeitsmarktförderung wurden 1974 751,977 Mio. S und 1975 819,377 Mio. S aufgewendet. Für 1976 sind 894 Mio. S vorgesehen.

- 7 -

Kosten des Beirates selbst entstehen durch die Sitzungsgelder der Mitglieder. Im Jahre 1974 wurde den Mitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und der Ausschüsse S 31.650,--, im Jahre 1975 S 53.400,-- und im Jahre 1976 S 9.600,-- vergütet.

Der Voranschlag für 1976 beträgt S 65.000,--, für 1977 S 62.000,--.

Zu 8: Seit der letzten Anfragebeantwortung wurde der Kreis der Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik durch die Beiziehung zweier Vertreter des Bundeskanzleramtes als Experten erweitert. Die Namen der Mitglieder (in der Beilage mit M bezeichnet) und der Ersatzmitglieder des Beirates sowie der Mitglieder der Ausschüsse sind aus den angeschlossenen Verzeichnissen ersichtlich. Nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Beirates kann jedes Mitglied der Ausschüsse für den Fall seiner Verhinderung einen Fachmann namhaft machen, zu dessen Beiziehung der Vorsitzende des Ausschusses verpflichtet ist.

Zu 9: Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik haben gemäß § 43 Abs. 4 für die im Beirat und seinen Ausschüssen geleistete Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl.Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt wird. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt derzeit S 150,--.

Zu 10 bis 12: keine

Zu 13 und 14: Das Arbeitsmarktförderungsgesetz erteilt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im § 1 Abs. 2 den Auftrag, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes

- 8 -

und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht zu beobachten und gemäß § 1 Abs. 5 den Auftrag, Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung rücksichtnehmende Arbeitsmarktpolitik zu treffen.

Die Aussagen über die voraussichtliche Wirtschaftsentwicklung werden der vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (ÖIW) und dem Institut für empirische Sozialforschung (IFES) erarbeiteten Arbeitsmarktvorschau entnommen. Auf Grund dieser Vorschau wird alljährlich mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik ein arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm erstellt, das als Basis für die ebenfalls im Einvernehmen mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik erarbeitete Budgetgestaltung dient.

Die Planung der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt in Programmen, die die arbeitsmarktpolitischen Probleme und die zu ihrer Lösung einzusetzenden Mittel in Form eines Programmbudgets planen. Für 1974 bis 1976 werden die Hauptprogramme des Programmbudgets wiedergegeben.

Hauptprogramm für	1974	1975	1976
	in M i l l i o n e n S		

Arbeitsinformation	37,445	39,694	40,000
Mobilitätsförderung	269,590	286,194	347,000
Arbeitsbeschaffung	148,956	183,608	250,000
Lehrausbildung u. Berufsvorschulung	67,306	71,973	90,000
Behinderte	16,715	30,471	60,000
Ausländer	1,430	1,718	3,000
Ausstattung	210,535	205,719	104,000

Bezüglich eines Ausblickes zum Budget 1977 wird auf die Erörterungen zu 3 verwiesen.

III. ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK UND ARBEITSRECHT

Zu 1: keine

Zu 2: Die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes hat im Jahre 1973 ihre Beratungen betreffend die kodifikatorische Gestaltung des kollektiven Arbeitsrechts abgeschlossen. Im Jahre 1974 wurde die Tätigkeit der Kommission mit der Beratung des Individualarbeitsrechtes fortgesetzt, wobei ein wesentlicher Teil und zwar "Die Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses" in Kürze abgeschlossen sein wird.

Zu 3: Unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung erstellt. Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974 wurde vom Nationalrat am 14. Dezember 1973 beschlossen und ist mit 1. Juli 1974 in Kraft getreten.

Zu 4: Es besteht die bereits im Jahre 1967 eingesetzte und im Jahre 1972 umgestaltete Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes der als ressortfremde Personen Vertreter der Wissenschaft, der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ad personam bestellte Mitglieder angehören.

Zu 5: Die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurde mit der Beratung der einzelnen Teilgebiete des Arbeitsrechtes betraut.

Aus Anlaß des mit Resolution 3010 (XXVII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen "Internationalen Jahres der Frau" 1975 wurden die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen den Mitgliedsstaaten zugegangenen Programmanschläge zur Gestaltung des Inter-

- 10 -

nationalen Jahres der Frau sowie die weiterführenden kurz-, mittel- und langfristigen Programme zur Anwendung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau im sogenannten Weltaktionsplan auch in Österreich einer Beratung und Behandlung zugeführt.

Zu 6: Für die Beendigung der Beratungen wurden der "Kodifikationskommission" keine konkreten Termine gestellt. Es soll jedoch versucht werden, in einem überschaubaren Zeitraum zu Ergebnissen zu gelangen.

Zu 7: Für das Jahr 1976 steht der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes für ihre Arbeiten ein Budgetrahmen von S 545.000,-- zur Verfügung.

Zu 8:

Univ.Prof.Dr. Franz BYDLINSKI
Dr. Josef CERNY
Univ.Prof.DDr. Hans FLORETTA
Dr. Herbert KINZEL
Präsident HonProf.Dr. Edwin LOEBENSTEIN
Univ.Prof.Dr. Theo MAYER-MALY
Dr. Martin MAYR
LGR.Dr. Walter MEINHART
Abg. zum NR Herbert PANZI
Dr. Helfried RAINER
Dr. Otto SCHEER (enthoben Februar 1976)
Univ.Prof.Dr. Gerhard SCHNORR
Univ.Prof.Dr. Walter SCHWARZ
Univ.Prof.Dr. Karl SPIELBÜCHLER
Univ.Prof.Dr. Rudolf STRASSER
Univ.Prof.Dr. Theodor TOMANDL
Prof.Dr. Walter TUTSCHKA (enthoben Jänner 1975)
Präsident Dr. Gerhard WEISSENBERG
Dr. Gerhard HEINRICH (bestellt Jänner 1975)
Walter GEPPERT (bestellt Februar 1976)

- 11 -

Zu 9:

Die Mitglieder der "Kodifikationskommission" erhielten in den Jahren 1971 bis 1975 einheitlich eine Aufwandsentschädigung von S 6.000,-- pro Jahr. Ab 1976 werden die Mitglieder S 7.000,-- pro Jahr erhalten. Der stellvertretende Vorsitzende Univ.Prof.Dr. Rudolf STRASSER erhielt von 1971 bis 1975 eine monatliche Aufwandsentschädigung von S 6.000,--, ab 1. Jänner 1976 von S 7.000,--.

Zu 10 bis 12: keine

Zu 13 und 14: Die kodifikatorische Neugestaltung des Individualarbeitsrechtes hat auf die staatliche Verwaltung keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Es war daher nicht erforderlich, Finanzierungspläne für diesen, die private Wirtschaft betreffenden Bereich, zu erstellen.

Finanzierungspläne für den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen sind noch nicht ausgearbeitet, weil das Dokument erst im Vorbereitungsstadium für eine weiterreichende Beratung steht.

IV. ARBEITNEHMERSCHUTZ

Zu 1: keine

Zu 2: Die auf Grund des § 25 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/72, errichtete Arbeitnehmerschutzkommission nahm mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1973 ihre Tätigkeit auf. Die Funktionsdauer dieser Kommission beträgt jeweils 3 Jahre; die 2.Funktionsperiode umfaßt die Jahre 1976 bis 1978.

Diese Kommission begutachtete in den Jahren seit ihrer Errichtung die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Entwürfe für die unter 3 angeführten Verordnungen.

- 12 -

Zur Zeit wird in der genannten Kommission der Entwurf einer Verordnung über Beschäftigungsverbote- und beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer begutachtet; die diesbezüglichen Arbeiten stehen vor dem Abschluß.

Die Arbeitnehmerschutzkommission setzte für die Begutachtung der Entwürfe von Arbeitnehmerschutzvorschriften 4 Fachausschüsse ein, die in der Zeit von 1973 bis Ende April l.J. 27 Sitzungen abhielten; überdies fanden 5 Sitzungen des Plenums der Kommission statt.

Zu 3: a) Es wurden die folgenden Verordnungen erlassen, deren vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Entwürfe von der Arbeitnehmerschutzkommission bzw. von deren Vorgängerin, der Unfallverhütungskommission, begutachtet wurden:

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl.Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten;

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl.Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten; Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl.Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz;

Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl.Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

b) Es ergab sich keine Notwendigkeit für eine Verwertung bei der Budgeterstellung. Die Arbeitnehmerschutzverordnungen regeln die Durchführung des Arbeitnehmerschutzgesetzes in bestimmten Bereichen.

Zu 4: Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arbeitnehmerschutzkommission sind mit Ausnahme der leitenden Beamten des Zentral-Arbeitsinspektorates und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nicht im Bundesdienst tätig. Zu den

- 13 -

Sitzungen der Kommission und ihrer Fachausschüsse sind auch Vertreter der Bundesministerien für Verkehr, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Gesundheit und Umweltschutz, weitere Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und die von den Ländern bestimmten Vertreter zu laden.

Zu 5: Die Arbeitnehmerschutzkommission ist gemäß § 25 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes, des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berufen; sie dient dem Erfahrungsaustausch in solchen Angelegenheiten.

Zu 6: Es ist bisher nicht notwendig gewesen, die Arbeiten in der Kommission zu terminisieren.

Zu 7: Für die Arbeitnehmerschutzkommission steht kein eigener Budgetrahmen zur Verfügung.

Zu 8:

Dipl.Ing. Karl HABECK,
Dipl.Ing. Leopold KDOLSKY,
Med.Rat Dr. Alfred RABER,
Dipl.Ing. Johann GUMPESBERGER,
Dipl.Ing. Othmar HEUBECK,
Ing. Hellmuth STENZEL,
Dr. Karl ALBER,
abs.jur. Richard KELLNER,
Dr. Wolfgang ADAMETZ,
Dr. Fritz MIKLAU,
Dipl.Ing.Dr.techn. Ernst ZEIBIG,
Dipl.Ing.Dr. Peter STELZL,
Dipl.Ing. Emil JAKUBEC,
Ing.Dr.jur. Walter KONRAD,
Dr. Karl GOLLING,
Skr. Hans TSCHIRITSCH,
Skr. Walter DARMSTÄDTER

- 14 -

Sekr. Hans SCHRAMHAUSER,
Präs. Dr. Berthold WEINRICH,
Dr. Helmut TRAUN,
Dr. Franz GEROLDINGER,
Dr. Egmont BAUMGARTNER,
Ing. Leopold GRASS,
Richard GRABMAYER,
Direktionsrat Dr. Rüdiger WOZAK,
Direktionssekr. Franz BRANDSTÄTTER.

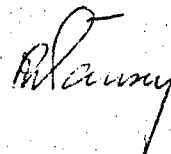
Den Sitzungen der Fachausschüsse und der Kommission werden fallweise auch Sachverständige beigezogen.

Zu 9: Die Tätigkeit der in Ziffer 8 angeführten Personen ist ehrenamtlich; auch für die Mitwirkung von Sachverständigen sind bisher keine Kosten aufgelaufen.

Zu 10 bis 12: keine

Zu 13 und 14: Die in der Arbeitnehmerschutzkommission zu begutachtenden, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Verordnungsentwürfe enthalten die näheren Bestimmungen über Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer. Auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die nach diesen Verordnungen notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten zu treffen; überdies hat jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten soweit als möglich vermieden wird. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich keine Notwendigkeit, Finanzierungspläne aufzustellen.

Der Bundesminister:



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.